



Gemeinde **Hildisrieden**

REGLEMENT

über die familienergänzende Kinderbetreuung
(Betreuungsgutscheine)

vom 23. Mai 2023

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck.....	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Zielsetzung	3
Art. 4 Begriffe.....	3
Art. 5 Beiträge der Gemeinde	4
II Betreuungsgutscheine	4
Art. 6 Definition.....	4
Art. 7 Anspruchsberechtigung.....	4
Art. 8 Antrag.....	5
Art. 9 Höhe und Festsetzung der Betreuungsgutscheine	6
Art. 10 Massgebendes Einkommen.....	6
Art. 11 Anrechnung von Arbeitgeberbeiträgen	7
Art. 12 Änderung der Verhältnisse	7
Art. 13 Zulassung von Betreuungsinstitutionen.....	8
Art. 14 Auszahlung	9
III Schlussbestimmungen	10
Art. 15 Verordnung	10
Art. 16 Zuständigkeit	10
Art. 17 Rechtsmittel.....	10
Art. 18 Inkrafttreten.....	10

Die Einwohnergemeinde Hildisrieden erlässt, gestützt auf das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB; SR 210) vom 10. Dezember 1907, die eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO; SR 211.222.388) vom 19. Oktober 1977 und die kantonale Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (SRL 204) vom 25. September 2001, das kantonale Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL 200) vom 20. November 2000 und auf die Verfassung des Kantons Luzern (KV; SRL 1) vom 17. Juni 2007 folgendes Reglement:

I Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt die Finanzierung der Kinderbetreuung im Vorschulbereich, im Kindergarten- und Primarschulalter.
- ² Es regelt die Anspruchsvoraussetzungen für eine Kostenbeteiligung der Gemeinde Hildisrieden.

Art. 2 Zuständigkeit

- ¹ Für den Vollzug dieses Reglements ist der Gemeinderat zuständig. Er erlässt eine Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung.
- ² Der Gemeinderat legt in der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung die Höhe, den Anspruch und den Umfang der Kostenbeteiligung fest.

Art. 3 Zielsetzung

Mit den Betreuungsgutscheinen soll die Existenzsicherung von Familien und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die Familienfreundlichkeit der Gemeinde Hildisrieden gefördert werden.

Art. 4 Begriffe

- ¹ Die familienergänzende Kinderbetreuung umfasst den Vorschul- und Schulbereich.
- ² Der Vorschulbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den obligatorischen Kindergarten.
- ³ Der Schulbereich umfasst Kinder ab dem Eintritt in den obligatorischen Kindergarten bis zum Abschluss der Primarschule.

- 4 Anspruchsberechtigte Personen sind Eltern oder andere Personen, welche Inhaberinnen oder Inhaber der elterlichen Sorge sind.

Art. 5
Beiträge der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde Hildisrieden unterstützt Anspruchsberechtigte bei den Kosten:
 - a. im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte und einer Tagesfamilie;
 - b. im Schulbereich für den Besuch einer Tagesfamilie über die Tagesplatzvermittlung.
- 2 Für die Tagesstrukturen der Gemeinde Hildisrieden und die Ferienbetreuungsangebote gelten eigene Bestimmungen.
- 3 Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Institution.

II**Betreuungsgutscheine**

Art. 6
Definition

Der Betreuungsgutschein ist eine geldwerte Leistung der Gemeinde Hildisrieden, welche die Nutzung von Angeboten familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulbereich vergünstigt.

Art. 7
Anspruchsberechtigung

- 1 Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulbereich haben anspruchsberechtigte erwerbstätige Personen gemäss Art. 4 Ziff. 4 unter folgenden Voraussetzungen:
 - a. Mit Wohnsitz in der Gemeinde Hildisrieden. Sofern die Anspruchsberechtigten Personen an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den Wohnsitz in der Gemeinde Hildisrieden haben.
 - b. Erwerbstätigkeit durch
 - zwei anspruchsberechtigte Personen von mindestens 120 % oder

- anspruchsberechtigte Person und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebender Partner von mindestens 120 % oder
 - anspruchsberechtigte Einzelperson von mindestens 20 % (auf Antrag kann in besonderen Situationen von einer Erwerbstätigkeit abgesehen werden)
- c. Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden:
- die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
 - die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
 - die Höhe des Invaliditätsgrades von IV-Beziehenden;
 - die Teilnahme an einem anerkannten Integrationsprogramm für Anspruchsberechtigte zu sozialer, sprachlicher oder beruflicher Integration.
- d. Vorliegen einer für die Berechnung des massgebenden Einkommens erforderlichen neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagung, die nicht älter als zwei Jahre sein darf. Personen, die keine Steuererklärung eingereicht haben, obwohl sie dazu verpflichtet wären, haben keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine. Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, wird auf Berechnungsgrundlagen der zuständigen Steuerbehörde abgestellt. Falls aus anderen Gründen noch keine Steuerangaben vorliegen, erfolgt die Berechnung anhand aktueller Unterlagen.
- e. Das massgebende Einkommen darf den vom Gemeinderat in der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung festgelegten Maximalbetrag nicht überschreiten.
- f. Die Erwerbstätigkeit wird aufgrund der Selbstdeklaration der Anspruchsberechtigten ermittelt und stichprobenartig überprüft.
- ² Die Gemeinde Hildisrieden ist befugt, für Einzelpersonen oder Personengruppen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

Art. 8
Antrag

- ¹ Die anspruchsberechtigte Person reicht der Gemeinde Hildisrieden vor Beginn der Betreuung einen Antrag für Betreuungsgutscheine ein. Ein Anspruch kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

- 2 Der Antrag enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers, die Steuerveranlagung sowie die notwendigen Angaben für die Auszahlung. Bei fehlenden Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.
- 3 Mit dem Antrag wird die Gemeinde Hildisrieden ermächtigt, bei den internen Abteilungen der Gemeindeverwaltung (insbesondere bei den Abteilungen Finanzen und Steuern sowie Soziales) und den Arbeitgebenden die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (massgebendes Einkommen und Vermögen, Erwerbseinkommen, Subventionierung usw.) unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu ermitteln und diese auszutauschen.

Art. 9
Höhe und Festsetzung
der Betreuungsgut-
scheine

- 1 Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach der Verordnung der Gemeinde Hildisrieden über die familienergänzende Kinderbetreuung.
- 2 Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. In jedem Fall tragen die Anspruchsberechtigten einen Selbstbehalt von mindestens 10 % der Kosten.
- 3 Der anspruchsberechtigten Person wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

Art. 10
Massgebendes Einkom-
men

- 1 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem steuerbaren Einkommen zuzüglich
 - a. 5 % des steuerbaren Vermögens;
 - b. Abzüge für den effektiven Liegenschaftsunterhalt über dem Pauschalabzug
 - c. Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (3. Säule), freiwillige Einkäufe in die berufliche Vorsorge (2. Säule) und Beiträge an weitere Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherungen;
 - d. Effektiv geleisteter Betrag für freiwillige Unterstützung von Personen und Institutionen.

- 2 Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller gemäss SKOS-Richtlinien zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt.
- 3 Bei Personen, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, kommt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen zur Anwendung. Als gefestigte Lebensgemeinschaft im Sinne dieser Richtlinien gelten Lebensgemeinschaften, die seit mindestens zwei Jahren bestehen, oder solche, die mindestens ein gemeinsames Kind umfassen. Der Abzug für Doppelverdiener, gemäss Steuerveranlagung von verheirateten Paaren, wird in solchen Fällen beim gemeinsamen massgebenden Einkommen abgezogen.
- 4 Bei quellenbesteuerten anspruchsberechtigten Personen entspricht das massgebende Einkommen dem Nettolohn, abzüglich einer Pauschale von 25 %. Sie reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise ein.

Art. 11
Anrechnung von Arbeitgeberbeiträgen

- 1 Beiträge von Arbeitgebern an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine berücksichtigt.
- 2 Bei der Berechnung der Betreuungsgutscheine werden von den Vollkosten der Institution der minimale Elternbeitrag gemäss der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung und die Beiträge des Arbeitgebers, umgerechnet auf einen Betreuungstag, abgezogen. Die Höhe des Betreuungsgutscheins entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Art. 12
Änderung der Verhältnisse

- 1 Die Antragsstellenden müssen jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 15 %, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Hildisrieden innert einer Woche nach der Änderung der Gemeinde Hildisrieden melden.
- 2 Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushaltseinkommen beitragenden Perso-

nen um mehr als +/- 15 % beeinflusst, wird das massgebende Einkommen aufgrund der neuen Angaben der bezugsberechtigten Person neu berechnet.

- 3 Die auf das neu ermittelte, massgebende Einkommen angepassten, provisorischen Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Schuljahres ausbezahlt.
- 4 Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung werden die provisorischen Betreuungsgutscheine rückwirkend für das ganze Schuljahr ausgeglichen.
- 5 Ergibt sich bei der Ausgleichsberechnung zwischen der Neueinschätzung und der rechtskräftigen Steuerveranlagung eine Abweichung des massgebenden Einkommens von weniger als 15 %, bildet die rechtskräftige Steuerveranlagung im Zeitpunkt der Selbsteinschätzung die Grundlage für das massgebende Einkommen und für die definitiven Betreuungsgutscheine.
- 6 Bei einer vom Steueramt festgelegten Ermessensveranlagung entfällt der Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

Art. 13
Zulassung von Betreuungsinstitutionen

- 1 Die Betreuungsgutscheine können bei allen zugelassenen, überprüften und bewilligten Kinderkrippen und Tageselternvermittlungen eingereicht werden.
- 2 Die Gemeinde Hildisrieden entscheidet abschliessend über die Aufnahme von Betreuungseinrichtungen in die Liste der Kindertagesstätten und Tageselternvermittlungen, bei welchen Betreuungsgutscheine abgerechnet werden können.
- 3 Zur Sicherung der Qualität hat die Gemeinde Hildisrieden nach Rücksprache mit den zuständigen Behörden der Standortgemeinde das Recht, bei Kindertagesstätten oder bei anerkannten Tageselternvermittlungen, die Betreuungsgutscheine abrechnen, Kontrollen durchzuführen.
- 4 Die Gemeinde Hildisrieden nimmt Institutionen der Kinderbetreuung im Vorschulalter auf deren Antrag hin ins Projekt auf, sofern diese die Rahmenbedingungen, insbesondere die Qualitätsanforderungen gemäss „Verband Luzerner Gemeinden“, erfüllen. Die beteiligten Institutionen müssen über eine gültige Betriebsbewilligung

verfügen. Betreuungsgutscheine sind bei allen zugelassenen Betreuungsinstitutionen gültig.

Art. 14
Auszahlung

- ¹ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals ab dem Monat ausgestellt, nach welchem der Antrag vollständig mit den notwendigen Unterlagen eingereicht worden ist, oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- ² Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von der anspruchsberechtigten Person nicht nachträglich eingefordert werden.
- ³ Die Betreuungsgutscheine werden in der Regel rückwirkend und monatlich nach Bezug der Leistungen an die Anspruchsberechtigten ausbezahlt. Im Bereich der Tagesplatzvermittlung des Vereins Seevogtey, Sempach erfolgt die Auszahlung direkt an die Institution. Die Anspruchsberechtigten erhalten von der Institution eine entsprechend reduzierte Abrechnung.
- ⁴ Kommen die Anspruchsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der betreuenden Institution nicht nach, kann eine Auszahlung der Betreuungsgutscheine direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.
- ⁵ Bei Sozialhilfebeziehenden werden die Betreuungsgutscheine beim monatlichen Budget eingerechnet.
- ⁶ Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können zurückgefordert oder mit zukünftigen Ansprüchen verrechnet werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt innert fünf Jahren. Eine Pflichtverletzung kann zudem zu einer Leistungskürzung oder einem Leistungsausschluss führen.

III**Schlussbestimmungen**

**Art. 15
Verordnung**

- 1 Der Gemeinderat regelt den Vollzug und die Einzelheiten dieses Reglements sowie die Gutscheinhöhen bzw. Tarife in der Verordnung.
- 2 Die Anpassung der Verordnung liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

**Art. 16
Zuständigkeit**

- 1 Die Gemeindeverwaltung Hildisrieden verfügt den Anspruch, den Beginn und die Höhe der Betreuungsgutscheine bzw. des Tarifs im Einzelfall wie auch die Rückforderungen.
- 2 Alle anderen Verfügungen, sofern in diesem Reglement oder im übergeordneten Recht nicht anders geregelt, werden vom Gemeinderat erlassen.

**Art. 17
Rechtsmittel**

- 1 Bei Streitigkeiten zwischen Anspruchsberechtigten und der Gemeinde Hildisrieden bei der Festlegung des Betreuungsgutscheins bzw. des Elternbeitrages kann eine Verfügung mit Einspracherecht verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung der Gemeinde Hildisrieden nicht einverstanden, können sie innert einer nicht erstreckbaren Frist von 20 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat der Gemeinde Hildisrieden schriftlich und begründet Einsprache erheben. Über die Einsprache entscheidet der Gemeinderat.
- 2 Gegen Verfügungen der Gemeinde Hildisrieden kann innert 30 Tagen beim Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern, schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungspflege (VRG) vom 3. Juli 1972.

**Art. 18
Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung per 1. August 2023 in Kraft.

Hildisrieden, 03. April 2023

GEMEINDERAT HILDISRIEDEN

Monika Emmenegger
Gemeindepräsidentin

Alex Estermann
Gemeindeschreiber

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung Hildisrieden am 23. Mai 2023.